

**Gesellschaftsvertrag der
Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG**

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Entwicklungsmaßnahmen in der Stadt Norderstedt;
- b) Tätigkeit als Treuhänderin/ Geschäftsbesorgerin für die Stadt Norderstedt;
- c) der Erwerb, die Erschließung, die Vergabe von Planungsaufträgen und der Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und Eigentumsförderung und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben;
- d) die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 1 a GewO) sowie die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Ziff. 2 b GewO);

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

- (3) Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit nicht eine Erlaubnis vorliegt.

- (4) Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird.

- (5) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne des § 101 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt zum 1. Januar 2015

- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die

Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 1210 NO

Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.

- (2) Das Gesellschaftskapital beträgt € 5.000,- (in Worten: fünftausend €)

An dem Gesellschaftskapital beteiligt sind mit folgenden Kapitalanteilen:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin

Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH	€	0,-
---	---	-----

- b) als Kommanditistin

Stadt Norderstedt	€	5.000,-
--------------------------	---	---------

<u>Gesamt:</u>	€	5.000,-
----------------	---	---------

- (3) Die Kommanditistin erbringt ihre gemäß § 4 Abs. 2 übernommenen Kapitalanteile bei Abschluss dieses Vertrages durch Bareinlage.
- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditistin gemäß § 4 Abs. 2 sind als ihre Haftsumme zur wirksamen Beschränkung der Haftung **unverzüglich** in das Handelsregister einzutragen.

§ 5 Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II sowie ein Darlehenskonto geführt (Gesellschafterkonten).
- (2) Die Kommanditeinlage der Kommanditistin wird auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (3) Daneben wird für die Kommanditistin ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil der Kommanditistin an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos II sind nicht zulässig.

- (4) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto in Höhe des zuletzt gemäß § 14 Abs. 2 gutgeschriebenen Gewinnanteils erst nach Ablauf eines Jahres seit der Gutschrift, im Übrigen jederzeit verfügen. Jedoch kann jeder Gesellschafter bereits vor Ablauf eines Jahres die Auszahlung des aufgrund dieser Bestimmung nicht verfügbaren Betrages von seinem Darlehenskonto verlangen, soweit dies zur Zahlung fälliger Mehrsteuern aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft erforderlich ist und keine frei verfügbaren Guthaben auf dem Darlehenskonto vorhanden sind. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie übt ihre Funktion durch ihre Geschäftsführer aus.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Komplementärin an die Vorschriften ihres eigenen Gesellschaftsvertrages über die Geschäftsführung gebunden; zur Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis wird insbesondere auf die §§ 9 und 11 dieses Vertrages hingewiesen.
- (4) Die Komplementärin ist für das Führen der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie ist zur Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Norderstedt verpflichtet. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus den Regeln für das Beteiligungscontrolling der Stadt Norderstedt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterbeschlüsse und der Beschlüsse des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.
Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§ 13)
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 12)
 - d) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§ 12) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz der Geschäftsführung eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Komplementärin erhält sämtliche ihr entstandenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet. Für die gesonderten Tätigkeiten (neben der allgemeinen Geschäftsführung der EGNO mbH & Co. KG) nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erhält die Komplementärin die entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages erstattet. Über die Regelungen zur Kostenerstattung nebst Gewinnaufschlag wird eine gesonderte Vereinbarung außerhalb dieses Vertrages geschlossen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Norderstedt entsandt.

Zu den Mitgliedern gehören:

der/die Oberbürgermeister/in,

2 Fachleute aus der Wirtschaft,

sowie weitere 8 Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll stets personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Komplementärin bestellt werden.

- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, aber spätestens mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Bestellung des Aufsichtsrats beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.
- (4) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zur Stadtvertretung der Stadt Norderstedt bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder der Stadtvertretung auch aus dem Aufsichtsrat aus.

- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern jederzeit abberufen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit.
- (8) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (10) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (11) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (14) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter(in) im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Vorsitzender des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG“ abgegeben.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnissen der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (16) Die auf Veranlassung der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Ge-

sellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung handeln. Sie sind der Gesellschafterin gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen. Die von der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Weisungen von Hauptausschuss bzw. Stadtvertretung zu befolgen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
 - b) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
 - d) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - e) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind
 - h) Vorberatung der Ziffern e., f., g der Gesellschafterversammlungsaufgaben (§ 11) für die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten
 - a) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird

- c) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.

Die Wertgrenzen werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Fristverkürzung zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Über den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je € 50,00 der Kommanditeinlage eines Gesellschafters gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Komplementärin binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (8) Folgende Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden:
 - a) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
 - b) Änderung der für die Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Mehrheiten

- c) Änderung der Regelung über die Gewinnverteilung
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - e) Veränderungen der Kommanditeinlagen.
- (9) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Hauptausschuss der Stadt Norderstedt in nicht öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art,
- c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen,
- d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
- e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
- i) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- j) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vom Aufsichtsrat vor Beginn der abschließenden Haushaltsberatungen beschlossen werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere einen Vorbericht, den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan, den Stellenplan sowie den fünfjährigen Finanzplan. Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden 4 Geschäftsjahre. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinnverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen nach den Bestimmungen des KPG.
- (4) Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt werden zudem die Befugnisse nach § 116 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO SH) eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und des KPG.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Von einem Gewinn erhält die Komplementärin vorab für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00. An dem restlichen Gewinn nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen § 4 Abs. 2 teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet. Im Übrigen werden den Kommanditisten die Gewinnanteile zu 20 % auf ihren Kapitalkonten II und zu 80 % auf ihren Darlehenskonten gutgeschrieben. Die Gesellschafter können mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein nach Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verteilungsfähiger Gewinn bis zu 50 % den Kapitalkonten II oder zu einem höheren Prozentsatz als 80 % oder vollständig den Darlehenskonten gutgeschrieben wird. Die Entnahmerechte der Gesellschafter bestimmen sich ausschließlich nach § 5.
- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (§ 4 Abs. 2) verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der Komplementärin von einer Verlustteilnahme begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres – erstmals jedoch zum 31. Dezember 2016 kündigen. Ohne an die vorbezeichneten Fristen und Termine gebunden zu sein, kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn, die übrigen

Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf von sechs Wochen seit dem Ausscheidenstermin einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall führt die Kündigung nicht zum Ausscheiden, sondern wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung des Kündigenden liquidiert.

§ 16 Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.
- (2) Ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 gelten § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 jeweils entsprechend.

§ 17 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so erhält er eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem quotalen Anteil des Gesellschafters am Unternehmenswert entsprechend seinem Anteil am Kommanditkapital. Der Unternehmenswert entspricht dem Fünffachen des durchschnittlichen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor Steuern und Zinsaufwand der letzten drei vollen Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden des Gesellschafters. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind zu eliminieren. Der am Ende des letzten berücksichtigten Geschäftsjahres bestehende Saldo aus zinstragenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie dem Kassenbestand ist von dem Ergebnis abzuziehen bzw. dem Ergebnis hinzuzusetzen.
- (2) Der Unternehmenswert wird von dem Abschlussprüfer, der für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt ist, als Schiedsgutachter festgestellt. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Überprüfung des von dem Abschlussprüfer festgestellten Unternehmenswertes durch einen von ihm selbst zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer verlangen. Weichen die Feststellungen des Unternehmenswertes voneinander ab und können sich auch Abschlussprüfer und vom Ausscheidenden bestellter Wirtschaftsprüfer nicht binnen eines Monats einigen, so entscheidet ein weiterer Wirtschaftsprüfer als Oberschiedsgutachter. Können sich die Gesellschafter auf dessen Person nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf bestimmt. Die Kosten des Oberschiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil, soweit diese nicht ohnehin in die Unternehmensbewertung gem. Abs. 1 eingehen. Jedoch erhält der Gesellschafter im Falle unterjährigen Ausscheidens noch so viel Zwölftel des

- Jahresüberschusses wie er in diesem Geschäftsjahr volle Monate Gesellschafter war.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten, von denen die erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Steht der Unternehmenswert bis dahin noch nicht fest, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
 - (5) Die Abfindung ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
 - (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächst fällig werdende Rate angerechnet.
 - (7) Der ausgeschiedene Gesellschafter hat neben seinem Anspruch auf Abfindung Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens auf das Darlehenskonto unter Beachtung der Entnahmeregelungen.
 - (8) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
 - (9) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu. Spätere abweichende Wertansätze infolge einer steuerlichen Festsetzung führen zu keiner Anpassung der Leistungen aufgrund vorstehender Bestimmungen.

§ 18 Handelsregistervollmacht zugunsten der Komplementärin

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, nach der dieser ihn bei allen die Kommanditgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister vertreten kann.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie werden daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht.

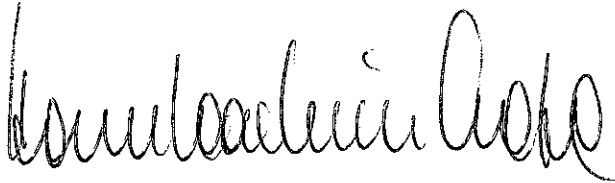
§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Norderstedt, den 17.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Grote', written in a cursive style.

Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote
Stadt Norderstedt

Marc-Mario Bertermann
Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH

**1. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma
Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG mit Sitz in
Norderstedt**

I.

Vorbemerkungen

Die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH mit Sitz in Norderstedt (als persönlich haftende Gesellschafterin) und die Stadt Norderstedt als Kommanditistin mit einer Haftenlage von € 5.000,00 sind die alleinigen Gesellschafter der eingangs genannten Kommanditgesellschaft, die durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag vom 17.12.2014 gegründet wurde.

Aufgrund Anforderung des Handelsregisters (Amtsgericht Kiel) vom 26.01.2015 ist im Wege des Eintragungsverfahrens die Firma der Kommanditgesellschaft zu ändern, da sich diese gemäß Auffassung des Registergerichts nicht deutlich genug von der Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin unterscheidet.

II.

Gesellschafterbeschuß

Die vorgenannten Gesellschafter beschließen daher einvernehmlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 10 Ziffer (7) der Satzung und unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einstimmig was folgt:

Änderung der Firma:

Die Firma der Kommanditgesellschaft wird geändert in: **Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG.**

§ 1 (Firma, Sitz der Gesellschaft) Ziffer (1) des Gesellschaftsvertrages wird entsprechend neu gefaßt und lautet nunmehr –wie folgt-:

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co.
KG.**

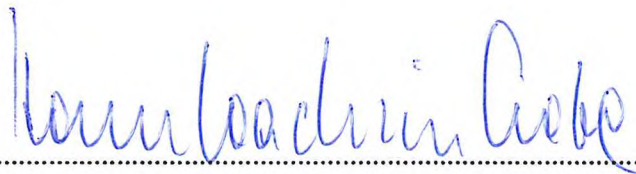
Alle sonstigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Norderstedt, den 24.5.16

für die persönlich haftende Gesellschafterin, die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH mit Sitz in Norderstedt:



für die Kommanditistin, die Stadt Norderstedt:



2. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma (bisher:) Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG bzw. neu: Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG mit Sitz in Norderstedt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRA 8901 KI

I.

Vorbemerkungen

Die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH mit Sitz in Norderstedt (als persönlich haftende Gesellschafterin) und die Stadt Norderstedt als Kommanditistin mit einer Hafteinlage von € 5.000,00 sind die alleinigen Gesellschafter der eingangs genannten Kommanditgesellschaft, die durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag vom 17.12.2014 gegründet wurde und deren Eintragung in das eingangs genannte Handelsregister am 03.02.2015 erfolgte.

Aufgrund des Transparenzgesetzes und Beschluß bzw. Anweisung in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Norderstedt vom 21.03.2016, Punkt 9: B 16/0108 „Umsetzung Vergütungs-offenlegungsgesetz – Änderung Gesellschaftsverträge“ muß der Gesellschaftsvertrag der vorgenannten Kommanditgesellschaft ergänzt werden.

II.

Gesellschafterbeschluß

Die vorgenannten Gesellschafter beschließen daher einvernehmlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 10 Ziffer (7) der Satzung und unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einstimmig was folgt:

Ergänzung des Gesellschaftsvertrages:

Der Gesellschaftsvertrag wird in § 13 um eine neue Unterziffer Ziffer (8) – wie folgt-ergänzt:

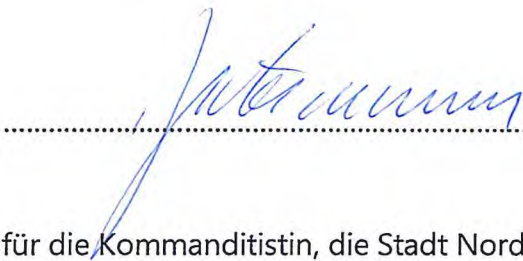
Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Alle sonstigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Norderstedt, den 24.5.16

für die persönlich haftende Gesellschafterin, die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH mit Sitz in Norderstedt:



für die Kommanditistin, die Stadt Norderstedt:

